

Satzung der Tennisabteilung im Sportverein Löffelstelzen

Die Tennisabteilung ist eine eigenständige, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung im SV Löffelstelzen und unterliegt der Vereinssatzung.

Im Rahmen der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung, mit Zustimmung des Vereinsausschusses folgende Satzung für die Tennisabteilung beschlossen:

1. Aufnahmebedingungen:

- 1.1. Die Zugehörigkeit zur Tennisabteilung setzt die Mitgliedschaft im SV Löffelstelzen voraus.
- 1.2. Die Anmeldung zur Tennisabteilung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Abteilungsleitung.
- 1.3. Die Zahl der Mitglieder der Tennisabteilung wird mit Rücksicht auf einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb insbesondere der Anzahl der Plätze angepasst vom Abteilungsausschuss festgesetzt.
- 1.4. Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr werden durch Einzugsermächtigung, vor Rundenbeginn des jeweiligen Jahres eingeholt.
Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Abteilungsvorstandes.

2. Abteilungsvorstand:

2.1 Der Vorstand der Tennisabteilung besteht aus:

- | | |
|--|--|
| 1. Abteilungsleiter | 2. Stellvertr. Abteilungsleiter |
| 3. Schriftführer u. Pressewart | 4. Kassier |
| 5. Sportwart | 6. Vergnügungswart |
| 7. Technischer Leiter (verantwortliche Person für Bauüberwachungsmaßnahmen u. Platzpflege) | |
| 8. Jugendwart | 9. Beisitzer (Stellvertr. für Techn. Leiter) |

2.2. Bei Bedarf können bis zu 2 weiteren Beisitzern, mit besonderen Aufgabebereichen, in den Abteilungsvorstand berufen werden. Diese sind bei der nächsten Abteilungs-Mitgliederversammlung zu bestätigen.

3. Mitgliederversammlung:

- 3.1. Für die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung gilt entsprechend die Satzung des SV Löffelstelzen.
- 3.2. Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Möglichst vor der Jahreshauptversammlung des Vereines.
Die Einladung muss mindestens 6 Tage vor Abhaltung durch schriftliche Einladung bekannt gemacht werden.
- 3.3. Die Mitgliederversammlung wählt den Abteilungsausschuss alle 2 Jahre.

- 3.4. Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre Kassenprüfer, die jährlich, spätestens vor der Mitgliederversammlung die Kassenverwaltung überprüfen. Diese dürfen dem Abteilungsausschuss nicht angehören.
- 3.5. Die Leitung für die Entlastung des Abteilungsausschusses, sowie die Wahlleitung des Abteilungsleiters sollen vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereines übernommen werden.
- 3.6. Die Mitgliederversammlung beschließt die Abteilungsbeiträge. Diese sollen sich im Rahmen des WTB bewegen.
Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 4 Tage vor der Abhaltung schriftlich beim Abteilungsleiter einzureichen.
- 3.7. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Für nicht abgeleistete Arbeitsstunden wird ein durch die Mitgliederversammlung festzusetzender Betrag am Ende des Jahres eingezogen.
- 3.8. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit, der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ausnahmen besagt die Vereinssatzung.

4. Zusammenwirken zwischen Hauptversammlung, Vereinsausschuss, Abteilungsversammlung und Abteilungsausschuss:

4.1. Hauptversammlung

- Durch die Hauptversammlung sind der Abteilungsleiter und der Jugendleiter zu bestätigen und zu entlasten.
- Diese beiden Positionen haben Sitz und Stimme im Vereinsausschuss.

4.2. Vereinsausschuss

- Der Vereinsausschuss ist zuständig für Abteilungsangelegenheiten, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen.
Insbesondere über wichtige Angelegenheiten allgemeiner und vermögensrechtlicher Art zu entscheiden, im letzteren Fall, wenn es sich um Dauerschuldverhältnisse und rechtsgeschäftliche Verpflichtungen über 2.000,-- € je Einzelfall handelt.
- Veranstaltungen, die über einen gewissen Rahmen hinausgehen, insbesondere zu wirtschaftlichen Zwecken für die Abteilung sind mit dem Vereinsausschuss abzustimmen.
- Dem Vereinskassier ist das Rechnungswesen offenzulegen. Anweisungen des Vereins-Kassiers über vermögensrechtliche Verwaltung sind einzuhalten.
Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vereinsausschuss.
- Vereinseigentum, wie Umkleidekabinen, Duschräume, Bewirtschaftungsräume können bei Verbandsspielbetrieb und Veranstaltungen in Abstimmung mit dem Vereinsausschuss genutzt werden.

5. Spielberechtigung, Spiel- und Platzordnung:

Diese sind nach dem Mitgliedsaufkommen von der Mitgliederversammlung zu erstellen bzw. zu genehmigen.

Beschluss der Abteilungsversammlung vom 25.3.1988.

Berichtigt und ergänzt am 22.02.2014.

Beschluss der Abteilungsversammlung vom 07.03.2014

6990 Bad Mergentheim-Löffelstelzen, den 07.03.2014

1. Vorsitzender
gez.
Egon Brand

Abteilungsleiter
gez.
Helmut Leschinger